

§ 4 T-BG Amtszulage

T-BG - Bezügegesetz 1995, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.06.2020

- (1) Dem Landtagspräsidenten und den Vizepräsidenten des Landtages gebührt neben den Bezügen nach§ 1 eine monatliche Amtszulage.
- (2) Die Amtszulage des Landtagspräsidenten gebührt in der Höhe der Aufwandsentschädigung. Die Amtszulage der Vizepräsidenten des Landtages gebührt in der Höhe von 35 v. H. der Amtszulage des Landtagspräsidenten.
- (3) Im übrigen gelten für die Amtszulage die Bestimmungen des§ 2 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, 2 und 3 sinngemäß.

In Kraft seit 19.04.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at